

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen „Verein Die Tagesfamilie“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Baden.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
Art. 2 <i>Zweck</i>		Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Ziele ein: a) Kinderbetreuung nach Mass: individuell und professionell b) Die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Betreuungsplätzen c) Die Förderung und den Ausbau dieses qualitativ hoch stehenden Betreuungsangebotes für Kinder d) Die Weiterbildung der Angestellten und des Vorstandes e) Die Führung einer Geschäftsstelle f) Die Pflege der Zusammenarbeit mit Behörden, Dachorganisationen und der Wirtschaft g) Die Anerkennung der Tätigkeit der Tagesfamilien und die Unterstützung durch die Gesellschaft

II Mitgliedschaft

Art. 3 <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder können sein: natürliche Personen sowie Städte und Gemeinden.
<i>Passivmitglieder, Gönner</i>	2	Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden.
Art. 4 <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Zahlung des Jahresbeitrags.
Art. 5 <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
Art. 6 <i>Ausschluss von Mitgliedern</i>	1	Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sich 2/3 des Vorstandes dafür aussprechen. Den Betroffenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
Art. 7 <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
Art. 8 <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

III ORGANISATION

Art. 9 <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Sozialkommission d) die Revisionsstelle
Art. 10 <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
<i>ausserordentliche MV</i>	7	a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert spätestens 4 Wochen stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichtscheid. c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
<i>Leitung</i>	9	Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
Art. 11 <i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>		Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl und Abberufung des Vorstandes b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle c) Genehmigung des Protokolls d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle e) Entlastung des Vorstandes f) Genehmigung von Richtlinien g) Genehmigung der Tarife h) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder i) Behandlung von Rekursen j) Festlegung der Mitgliederbeiträge k) Änderung der Statuten l) Auflösung des Vereins

Art. 12 <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich selbst.
<i>Beschlussfassung</i>	5	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
<i>Sitzungsleitung</i>	6	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
Art. 13 Aufgaben		<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation der Geschäftsführungs-, Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben b) Öffentlichkeitsarbeit c) Aus- und Weiterbildung d) Mittelbeschaffung e) Festsetzung der Tarife f) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung h) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern. i) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung j) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget k) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen l) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets m) Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden, sofern diese andere Mitgliedsgemeinden nicht finanziell benachteiligen.
Art. 14 <i>Sozialkommission</i>	1	Die Sozialkommission besteht aus einem Vorstandsmitglied sowie der Geschäftsleitung.
<i>Konstituierung</i>	2	Die Sozialkommission konstituiert sich selbst.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Sozialkommission hat folgende Aufgabe: Beurteilung und Entscheid der Gesuche um Reduktion des Elternbeitrages gemäss Tarifliste.
Art. 15 <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle.
<i>Amtsdauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zu Handen der Mitgliederversammlung

IV. FINANZEN

Art. 16 <i>Einnahmen</i>	1	Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: a) Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins b) Mitgliederbeiträge c) Einnahmen gemäss Leistungsvereinbarungen d) Spenden und Beiträge von privaten und öffentlichen Körperschaften e) Vermögenserträge f) Vermittlungserträge
<i>Ausgaben</i>	2	Die Ausgaben des Verein bestehen in der Hauptsache aus: a) Gehältern, Entschädigungen und Sozialausgaben für Angestellte b) Kosten für die Führung der Geschäftsstelle c) Entschädigung des Vorstands
Art. 17 <i>Zeichnungsberechtigung</i>		Für den Verein führen entweder die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien
Art. 18 <i>Mitgliederbeiträge</i>		Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
Art. 19 <i>Haftung</i>		Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Art. 20 <i>Geschäftsjahr</i>		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 21 <i>Gerichtsstand</i>		Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 <i>Statutenrevision</i>	1	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2	Die Auflösung des Vereins bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer anderen gemeinnützigen Organisation zugewendet.
<i>Letzte Änderungen</i>	4	Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2016 in Kraft und ersetzen die alten vom 25. April 2012.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Claudia Maurer Haas

Marianna Marbot

Baden-Dättwil, 26. April 2016